



# infobrief 2/09

Montag, 19. Januar 2009

CG/AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

## Stichwörter

Ratenkredit, Restschuldversicherung, Gruppenvertrag, Widerrufsbelehrung

## 1 Sachverhalt

Die VZ Sachsen-Anhalt hat dem iff einen Ratendarlehensvertrag der **Santander Consumer Bank** vorgelegt, der mit einem **Restschuldversicherungsvertrag** verbunden war.<sup>1</sup> Zu prüfen war, ob die abgeschlossenen Verträge aufgrund fehlerhafter Widerrufsbelehrungen widerrufbar waren.

Nach den Antragsbedingungen zur Restschuldversicherung ergab sich die Besonderheit, dass der Darlehensnehmer nicht Versicherungsnehmer, sondern nur die zu versichernde Person wurde. Versicherungsnehmer war laut Vertrag der Darlehensgeber, die Santander Bank, die insoweit einen Gruppenversicherungsvertrag mit der Credit Life International N.V. abgeschlossen hatte.

Die Darlehensberechnung gestaltete sich wie folgt:

|                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| Nettokredit:                     | 9.450,00 EUR  |
| + Versicherungsbeitrag           | 1.090,00 EUR  |
| = Antragssumme (Nennbetrag)      | 10.540,00 EUR |
| + Bearbeitungsgebühr (3,5%)      | 368,90 EUR    |
| + Zinsen Nominal (0,418%pM)      | 4.224,78 EUR  |
| = Gesamtdarlehensbetrag          | 15.133,68 EUR |
| Laufzeitmonate                   | 96            |
| Effektiver Jahreszins            | 9,99%         |
| 1. Rate fällig am 15.03.2008 iHv | 123,68 EUR    |
| dann 95 Raten je                 | 158,00 EUR    |

<sup>1</sup> In den Vertragsunterlagen zum Darlehensvertrag war das neben dem Antrag auf Abschluss einer Restschuldversicherung stehende Kästchen angekreuzt. Aus der Berechnung der Darlehenssumme ergab sich, dass die Restschuldversicherungsprämie durch das Darlehen mitfinanziert wurde, siehe Tabelle.

Es wird davon ausgegangen, dass die Auszahlung am 1.3.2008 erfolgte. Der Nominalwert beträgt auf Basis der Zielwertsuche von *finanzcheck* 8,696 %, der effektive Jahreszins unter Einbeziehung der Restschuldversicherung 13,696 % p.a.

In den Antragsbedingungen zur sogenannten „Ratenschutzversicherung“ wurde darauf hingewiesen, dass ein Beitritt zu dieser nicht Voraussetzung für die Darlehensgewährung sei und der effektive Jahreszins nicht den Versicherungsbeitrag enthalte.

In der Widerrufsbelehrung zur RSV-Beitrittserklärung wurde darauf hingewiesen, dass die versicherte Person ihre Beitrittserklärung zum RSV-Gruppenversicherungsvertrag für die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 30 Tagen ohne Angaben von Gründen widerrufen könne.

Die Widerrufsbelehrung des Darlehensvertrages enthielt den Hinweis, dass im Falle eines wirksamen Widerrufs des Darlehensvertrages der Darlehensnehmer nicht mehr an einen eventuell verbundenen Beitritt zur Ratenschutzversicherung gebunden sei.

**Zwei Monate nach Vertragsschluss wurden beide Verträge vom Darlehensnehmer schriftlich gekündigt**, die Restschuldversicherung und der Darlehensvertrag von der Santander Consumer Bank abgerechnet.

Die Santander Bank verzichtete im Rahmen der Abwicklung auf die Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsvoraussetzungen des § 489 I Nr. 2 BGB, der bei einem Verbraucherdarlehen erst ein Kündigungsrecht ab sechs Monaten nach Empfang der Darlehenssumme vorsieht und bot einen „Auflösungsvertrag“ an. Im Laufe der Rückabwicklung verlangte die Bank neben der Abrechnung der Erstattung aus der gekündigten Restschuldversicherung und der noch offenen Restschuld eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 339,70 EUR, das ca. 2,5 % der „noch offenen Bruttoforderung entspricht“ sowie 4,50 EUR für den vertraglichen Kontoauszug und Portoersatz (0,55 EUR). Die Restschuldberechnung erfolgte anhand der in den AGB genannten Rückrechnungsformel.

Die Kündigung des Restschuldversicherungsvertrages führte allerdings nach Ansicht der Bank nicht dazu, dass der nicht verbrauchte Teil der Prämie an den Darlehensnehmer auszukehren war. Dieser habe nach den *Darlehensbedingungen* sämtliche zu erwartenden Versicherungszahlungen einschließlich eines Anspruchs auf Rückprämie an die Bank abgetreten.

**Daraus ergaben sich folgende Fragen:**

- a) Wurden die vertraglichen Informationspflichten eingehalten?
- b) Ist die Widerrufsbelehrung in Bezug auf das Darlehen und die Restschuldversicherung angreifbar? Hätte der Verbraucher den Vertrag widerrufen können und wie hoch wäre dann die Restschuld gewesen?
- c) Ist die Abrechnung der Bank bei Annahme einer Kündigung korrekt gewesen?

Auf die letzte Frage, der Form der Abrechnung und die Berechtigung der Forderungen der Santander Consumer Bank im Fall einer vorzeitigen Auflösung, wird in einem der folgenden Info-briefe im Detail eingegangen.

/...3

## 2 Stellungnahme

Zunächst sind kurz die Konsequenzen der besonderen Vertragskonstellation aufzuzeigen, wonach der Darlehensnehmer nicht zum Versicherungsnehmer wurde, sondern nur zu einer versicherten Person i.S.d. § 150 VVG 2008. Dies hat zunächst Konsequenzen bezüglich verschiedener Informationspflichten.

### 2.1 Informationspflichten

#### 2.1.1 Aufklärung über die Abschlusskosten gem. § 7 I 1, II Nr. 2 VVG 2008 i.V.m. § 2 I Nr. 1 VVG-InfoV

Nach den neu geschaffenen Informationspflichten<sup>2</sup> gem. § 7 I 1, II Nr. 2 VVG 2008 i.V.m. § 2 I Nr. 1 VVG-InfoV hat der Versicherer den Versicherungsnehmer unter anderem über die angefallenen Abschlusskosten aufzuklären. Die einkalkulierten Abschlusskosten sind als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen.

Für den vorliegenden Fall sind unabhängig davon, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch Übergangsvorschriften gem. § 7 II VVG-InfoV bestanden und somit die genannten Informationspflichten nach den davor geltenden Regeln erfüllt werden konnten<sup>3</sup>, allerdings die versicherungsrechtlichen Informationspflichten bereits dem Wortlaut nach nicht anwendbar. Denn der Versicherer muss nur den Versicherungsnehmer informieren. Im vorliegenden Fall wurde der Darlehensnehmer aufgrund des Gruppenvertrages allerdings nicht Versicherungsnehmer. Danach scheidet ein Verstoß gegen die Informationspflichten der § 7 I 1, II Nr. 2 VVG 2008 i.V.m. § 2 I Nr. 1 VVG-InfoV mangels Anwendbarkeit aus. Daher wird vertreten<sup>4</sup>, es sei bei Gruppenversicherungsverträgen generell ausreichend, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und nicht auch den Versicherten informiere, selbst wenn Letzterer die Beiträge zahle. Dies entspreche dem Willen des Gesetzgebers, der Sonderrechte in § 7 VVG – anders als in § 150 II und § 166 IV VVG – gerade nicht eingeräumt habe.

Dies entspricht allerdings nicht dem Sinn und Zweck der geschaffenen Norm, die dem Verbraucher die Kosten des Vertrages deutlich machen soll und nicht der Bank, die die Konditionen und Kostenstruktur mit der Versicherung oft vorab nach ihren Wünschen, insbesondere in Be-

---

<sup>2</sup> Bindend für den Anbieter für Vertragsschlüsse ab dem 1.7.2008, siehe folgende Fußnote.

<sup>3</sup> Nach § 7 II VVG-InfoV konnten die genannten Informationspflichten bis zum 30.06.2008, durch Einhaltung des alten Rechts erfüllt werden. Im vorliegenden Fall erfolgte der Vertragsschluss im Februar 2008, so dass die neuen Informationspflichten insoweit noch nicht bindend waren.

<sup>4</sup> Franz, Informationspflichten gegenüber Versicherten bei Gruppenversicherungsverträgen – ein weißer Fleck auf der Landkarte des VVG?, VersR 2008, 1565ff; Timm, Das neue VVG in der anwaltlichen Praxis. 1. Aufl. 2008, § 7f.

/...4

zug auf die gewünschte Provision als kick-back, im Detail festgelegt hat. Folgende Argumente sprechen für eine Ausdehnung der Informationspflichten auf den Versicherten:

- Die Bank als Darlehensgeber hat überhaupt keinen Bedarf an Information und Aufklärung über die Kostenstruktur. Die hat allein der Verbraucher als Finanzierer und Nutznießer.
- Die Konstruktion der Restschuldversicherungen in Form der Bank als Versicherungsnehmer kann daher als Umgehung der EU-Richtlinie und der daraufhin geschaffenen Transparenzregeln gewertet werden. Eine Auslegung im Sinne der EU-Richtlinie würde bedeuten, dass die Informationspflichten dem Verbraucher gegenüber zu erteilen sind.

Es handelt sich in dem vorliegenden Fall auch nicht um eine klassische Rückversicherung des Kreditgebers, sondern es ist eine Versicherung des Verbrauchers als Kreditnehmer beabsichtigt. Daher sollte die Informationspflichten auch gegenüber dem Versicherten **analog** angewendet werden.

Die Rechtsfolge ist aufgrund der Missachtung des § 7 I VVG ist - von § 7 VVG darf nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden – dass die Widerrufsfrist gem. § 8 I VVG solange nicht zu laufen beginnt, bis der Versicherungsnehmer und auch der Mitversicherte alle vorgesehenen Unterlagen erhalten hat, siehe § 8 II VVG. Daher hat der Verbraucher vorliegend immer noch ein Widerrufsrecht

### **2.1.2 Einbeziehung der Restschuldversicherung i.S.v. § 492 I 5 Nr. 4 BGB**

In Betracht kommt zudem, die von dem Versicherer an die Santander Bank gezahlte Versicherungsvermittlerprovision („kick-backs“) einschließlich der auf sie entfallenden Finanzierungskosten als Teil der Kreditkosten nach § 492 I 5 Nr. 4 BGB einzuordnen.<sup>5</sup>

Eine Einordnung nach Nr. 4 scheidet jedoch aus, da dort die Kreditvermittlerprovision gemeint ist.<sup>6</sup> Dies ergibt sich daraus, dass mit § 2 VVG-InfoV eine Spezialregelung existiert, die insoweit die Anwendbarkeit des § 492 I 5 Nr. 4 BGB ausschließt.

### **2.1.3 Aufklärungspflichtverletzung aufgrund gezahlter Kick-backs**

Denkbar ist auch, die Rechtsprechung des BGH zu kick-backs, siehe zum Beispiel die aktuelle Entscheidung vom 20.01.2009, Az XI ZR 510/07, entsprechend bei kick-backs von Restschuldversicherungen heranzuziehen, soweit kick-backs in erheblichem Maße geflossen sind und diese für den Kunden nicht ersichtlich waren. Entscheidend ist hierbei nicht die Form der zurückgeflossenen Zahlungen (z.B. als „Überschussbeteiligung“), sondern ob es sich faktisch um erhebliche „Rückvergütungen“ an die Bank gehandelt hat, über die ein Kunde hätte Aufklärung

---

<sup>5</sup> vgl. insoweit auch die Ausführungen von Reifner, WM 2008, S. 2329ff.

<sup>6</sup> vgl. Reifner, aaO, S. 2332, der dies auch aus der Entstehungsgeschichte der Norm herleitet.

erwarten können, weil sie erhebliche Auswirkungen auf das Preis-/Leistungsverhältnis gehabt haben.

Bei neuen Verträgen ab dem 1.7.2008 müssen die Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag angegeben werden. Bei Zahlung von kick-backs stellt sich dann die Frage, ob diese nicht in die Abschlusskosten einzubeziehen sind bzw. der Gesamtbetrag bei Nichteinbezug falsch angegeben wird.

#### **2.1.4 Pflicht zur Angabe der Provision als Versicherungsprämie nach § 492 I 5 Nr. 6 BGB**

Denkbar wäre auch eine Pflicht zur Angabe der Provision als Versicherungsprämie nach § 492 I 5 Nr. 6 BGB. Danach müssen die Kosten der Restschuldversicherung gesondert angegeben werden. Dies ist hier auch erfolgt.<sup>7</sup> Eine gesonderte Ausweisung der darin enthaltenen Provision ist danach nicht notwendig.

Zu beachten ist allerdings, dass § 492 BGB das Bruttoprinzip zugrunde liegt („Gesamtbetrag“), das heißt, hier wäre die Einmalprämie der Restschuldversicherung um die darauf entfallenden Finanzierungskosten zu erhöhen (hier als 1090,- EUR + x = Bruttoprämie). Also war die Angabe der Nettoprämie bei der hier bestehenden Vorauszahlungspflicht irreführend. Die Nettoprämie dem Nettokapital des Kredits vor der Verzinsung zuzuschlagen, ist nicht ausreichend. Zwar sind die Finanzierungskosten dem Betrag nach in den sonstigen Kosten des Kredits (Zinsen) enthalten, allerdings können sie nicht dem speziellen Produkt zugeordnet werden, wie vom Gesetzgeber intendiert. Als Rechtsfolge ist eine Anwendung des § 494 II 3 BGB denkbar, wonach die Kosten nicht geschuldet wären. Zu beachten war aber wiederum die besondere Vertragsgestaltung der Restschuldversicherung, wonach der Darlehensnehmer nicht Versicherungsnehmer der Restschuldversicherung geworden ist. Damit bleibt erneut fraglich, ob eine Pflicht nach § 492 I 5 Nr. 6 BGB dem Darlehensnehmer und Mitversicherten gegenüber überhaupt besteht. Im Unterschied zu den versicherungsrechtlichen Informationspflichten wird hier allerdings nur auf die „Kosten einer Versicherung“ hingewiesen. Kosten einer Versicherung können aber nicht nur den Versicherungsnehmer selbst treffen, sondern auch beispielsweise eine mitversicherte Person. Daher ist § 494 I 5 Nr. 6 BGB anwendbar.

Sollte dieses entgegen dem Wortlaut anders gesehen werden, bleibt in jedem Fall festzuhalten, dass ein solches Ergebnis unbillig wäre, ebenso wie eine Unanwendbarkeit der versicherungsrechtlichen Informationspflichten. Denn für den Darlehensnehmer ist es rein zufällig, ob er einen „eigenen“ Versicherungsvertrag abschließt oder einem Gruppenversicherungsvertrag seiner kreditgebenden Bank mit einem Versicherer beiträgt. Für ihn stellt es sich so dar, als habe er einen Kreditvertrag geschlossen.<sup>8</sup> Folglich will er auch vollständig über „diesen“ informiert werden. Die formale Stellung – als Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person – hat dabei nur untergeordnete Bedeutung.

---

<sup>7</sup> vgl. 2. Zeile der Tabelle.

<sup>8</sup> vgl. Laars, Restschuldversicherung und Preisangabenverordnung, VersR 2008, S. 1577-1580.

Die oben genannten Normen zur Regulierung der Informationspflichten sollten daher in jedem Fall analog angewendet werden. Entgegen dem Wortlaut sollte auch eine Anwendung auf den Verbraucher als versicherte Person stattfinden, nicht nur auf den Versicherungsnehmer selbst. Andernfalls hat der Versicherer nur die Bank als Versicherungsnehmerin zu informieren. Dies erscheint widersinnig, da diese gemeinsame Interessen verfolgen und der Darlehensnehmer, der informationsbedürftig ist, damit außen vor bliebe.

### 2.1.5 Einbeziehung der RSV in den effektiven Jahreszins

Fraglich ist weiter, ob der in den Antragsbedingungen gegebene Hinweis, dass die Versicherungsbeiträge nicht in die Berechnung des effektiven Jahreszinses eingeflossen seien, rechtmäßig war. Denn nach § 492 I 5 Nr. 5 i.V.m. § 6 III Nr. 5 PAngV sind bestimmte Versicherungskosten in die im Effektivzins zu berücksichtigende Gesamtbelastung einzubeziehen, wenn der Darlehensgeber zwingend den Abschluss der Versicherung für die Gewährung des Kredits vorschreibt. Allerdings hat das Merkmal „zwingend“ nur dann einen eigenen Anwendungsbereich, wenn es – nach der hier vertretenen Auffassung – allein auf die **faktische Zwangslage** beim Abschluss ankommt, für die eine Vermutung sprechen dürfte.<sup>9</sup> Überwiegend wird jedoch eine bloße faktische Verpflichtung nicht als ausreichend angesehen. Danach befand sich vorliegend der Darlehensnehmer aufgrund der Ankreuzmöglichkeit nicht in einer Zwangslage. Eine solche Lage wäre allerdings ohnehin schwer beweisbar für den insoweit **belasteten Verbraucher**.<sup>10</sup>

Grundsätzlich ist aber zumindest die **kick-back Provision als Kreditkostenbestandteil** in die Berechnung des eff. Jahreszinssatzes einzubeziehen: Nach Reifner<sup>11</sup> sind erhöhte kick-back-Provisionen, die die Bank aus dem Verkauf der Restschuldversicherung erhält, versteckte „Kreditkosten“ i.S.v. § 6 Abs. 3 Nr. 5 PAngV und keine Versicherungskosten und damit im effektiven Jahreszins mit einzuberechnen. Soweit der effektive Jahreszins deshalb zu niedrig angegeben wurde, ist der Nominalzinssatz gem. § 494 Abs. 3 BGB entsprechend zu senken und der Darlehensvertrag neu abzurechnen. Denn nur so kann die Gesamtbelastung pro Jahr vergleichbar gemacht werden.

Bisher sind diesbezügliche Gerichtsentscheidungen noch nicht bekannt. Soweit kick-backs bei einer Gruppenversicherung geflossen sind, wovon prinzipiell auszugehen ist, sind diese Kosten

---

<sup>9</sup> In der Praxis sind über 50% der abgeschlossenen Restschuldversicherungen „de facto“ zwingend, dass Gesetz muss also teleologisch so ausgelegt werden, um ihm einen Anwendungsbereich zu erschließen. Dabei ist das Ziel des Gesetzgebers zu berücksichtigen, dass der Effektivzins möglichst so ausgewiesen werden soll, dass er die Wahlmöglichkeit des Verbrauchers beeinflussen kann. Auch die Gerichte prüfen immer, ob faktischer Druck vorlag, vgl. Reifner aaO.

<sup>10</sup> Grundsätzlich könnte man insoweit annehmen, als Verbraucher müsse man dies nicht aktiv beweisen, da aufgrund der ungewöhnlichen und weit überteuerten Konstruktion einer Restschuldversicherung ein Zwang zum Abschluss unwiderlegbar zu vermuten wäre. Dies ist jedoch nach der bisherigen Rechtslage nicht der Fall.

<sup>11</sup> aaO, S. 2334.

in den effektiven Jahreszins mit einzubeziehen. Als Richtschnur können 50% der Kosten für eine RSV als kick-back angesetzt werden.

### 2.1.6 Informationspflichten der Bank als Versicherungsvermittler

Zusätzlich wäre noch zu klären, ob die Santander Bank vorliegend als Versicherungsvermittlerin aufgetreten ist. Dies wird für die vorliegende Konstellation teilweise zu Recht angenommen.<sup>12</sup> Konsequenz wäre es dann, dass die Bank – obwohl ja formal nur Versicherungsnehmerin - Informationspflichten als Vermittler gegenüber dem Versicherten erfüllen müsste. Das hier angefertigte „pauschale“ Beratungsprotokoll allein dürfte zur Erfüllung dieser Pflichten nicht ausreichen. Dies gilt umso mehr, als der Darlehensnehmer aufgrund des Gruppenvertrages besonderen Schutzes bedarf, da diesem ein Informationsdefizit droht.

## 2.2 Widerrufsbelehrungen

### 2.2.1 Unzureichende Widerrufsbelehrung in Bezug auf das Darlehen

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Widerrufsbelehrung des Darlehensvertrages musste zunächst geprüft werden, ob beide Verträge verbunden im Sinne des § 358 BGB waren, was vorliegend zu bejahen war.<sup>13</sup> Daher musste auch die Widerrufsbelehrung auf eine Widerruflichkeit des Restschuldvertrages für den Fall des Widerrufs des Darlehens hinweisen. Dieses war auch gegeben. Allerdings hat die Widerrufsbelehrung nicht darauf hingewiesen, dass **für den Fall der Sittenwidrigkeit des Restschuldvertrages**<sup>14</sup> keine Bindung bezüglich des Darlehensvertrages mehr gegeben ist. Dies könnte der Darlehensnehmer der Bank nach § 359 BGB entgegenhalten.

Unabhängig davon ist die Widerrufsbelehrung bezüglich des Darlehensvertrags, weil sie **nicht konkret benennt, dass es sich um ein verbundenes Geschäft handelt**, zu unbestimmt:

*„... an den mit dem Darlehensvertrag gegebenenfalls verbundenen Restschuldversicherungsantrags ...“*

Eine Widerrufsbelehrung muss aber bestimmt und konkret sein auch im Hinblick auf die Tatsache, ob es sich um ein verbundenes Geschäft handelt oder nicht, weil der Verbraucher ansonsten über die Rechtsfolgen im Unklaren gelassen wird. Die Beurteilung hat durch den Unternehmer, hier die Santander Consumer Bank zu erfolgen. Hat der Verbraucher keine Gewissheit

---

<sup>12</sup> vgl. Schwintowski, VuR 2008, S. 290. Die Bank müsste sich zwar ausnahmsweise nicht als Vermittler registrieren lassen, vergleiche die Ausnahmetatbestände des § 34d GewO, eine Vermittlungstätigkeit sei aber aufgrund der Interessenverteilung gegeben.

<sup>13</sup> s.o.

<sup>14</sup> vgl. Reifner aaO zur Berechnung der Sittenwidrigkeit des RSV: erst Wucherzinssatz berechnen, dann Vertragsszinssatz, dann muss der RSV hälftig berücksichtigt werden. Dazu ist der Vertragszins inkl. RSV einem um die Hälfte einer angemessenen RSV prämie erhöhten Wucherzinssatz gegenüberzustellen.

über seine Rechtsstellung, ist die Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß.<sup>15</sup> Da hier nicht das Muster der BGB-InfoV verwendet wurde gilt hier auch nicht die Fiktion des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV.

Denkbar ist auch - entgegen der Auffassung der Santander Consumer Bank - dass die Formulierung der Widerrufsbelehrung gegen § 358 Abs. II S. 2 BGB verstößt, weil **auf die eingeschränkte Widerrufsmöglichkeit des Darlehens** gem. § 495 BGB **nicht hingewiesen wurde**.

Für Versicherungen bestand zwar nach dem alten VVG in der Regel kein „Widerrufsrecht“, sondern gem. § 5a VVG lediglich ein Widerspruchsrecht und gem. § 8 Abs. 5 VVG - der auf Restschuldversicherungen als Lebensversicherungen anwendbar ist - ein Rücktrittsrecht. Nur § 48c VVG, der für Fernabatzverträge eingeführt wurde, wurde ausdrücklich als Widerrufsrecht bezeichnet.

Allerdings wurden mit dem neuen VVG, in Kraft seit dem 1.1.2008, ausdrückliche Widerrufsrechte in §§ 8, 152 VVG eingeführt. Im vorliegenden Fall war daher auf den ersten Blick kein Hinweis auf § 495 BGB nötig, da es sich bei der Widerrufsmöglichkeit des Restschuldvertrages nach §§ 8, 151 VVG gerade nicht um eine solche nach dem *Untertitel der §§ 355ff. BGB* handelt.<sup>16</sup>

Der § 358 II 2 BGB ist allerdings sehr wohl auf verbundene Geschäfte in Form einer Restschuldversicherung mit einem Darlehensvertrag anzuwenden. Denn die Formulierung "nach Maßgabe dieses Untertitels" ist als Verweis auf § 355 I BGB zu verstehen, wonach die Vorschriften nur auf ein durch Gesetz eingeräumtes, also nicht vertraglich vereinbartes Widerrufsrecht Anwendung finden sollen. Daher fällt auch ein Widerruf nach §§ 8,9 VVG-neu in den Anwendungsbereich der Vorschrift. Die Auslegung allein nach dem Wortlaut geht daher fehl. Das zeigt auch die Gesetzesbegründung des Gesetzesentwurfs, in der § 358 Abs. 2 S. 2 BGB dazu dienen soll, eine Konkurrenz von Widerrufsrechten an sich zu vermeiden (BT-Ds. 14/6857, S. 58). Gerade das liegt aber bei einem verbundenen Geschäft von Restschuldversicherung und Verbraucherdarlehen vor.

Auch ist von anderen Gesetzen außerhalb des BGB anerkannt, wie z.B. bei § 126 InvG, dass es sich um ein Widerrufsrecht nach Maßgabe des § 355 BGB handelt, obwohl auch hier kein Verweis auf § 355 BGB zu finden ist. Der fehlende Verweis in §§ 5a, 8, 48c VVG a.F. ist daher kein Indiz für den Ausschluss der Anwendbarkeit des § 358 Abs. 2 S. 2 BGB. Auch ist das Rücktrittsrecht gem. § 8 Abs. 5 VVG a.F. weitgehend an das Widerrufsrecht in § 8 Abs. 4 VVG a.F. angelehnt gewesen,<sup>17</sup> so dass auch dieses Recht vom Sinn und Zweck her unter § 358 Abs. 2 BGB fällt. Auch wäre es nicht nachvollziehbar, wieso bei allen anderen Versicherungsverträgen gem. § 8 Abs. 4 IV VVG § 358 Abs. 2 S. 2 BGB prinzipiell anwendbar ist, bei Lebensversicherungen aber gerade nicht. Dies ist vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen. Diesbezüglich

---

<sup>15</sup> MünchKomm-Habersack, 4. Aufl., 2003, § 358 Rz. 71.

<sup>16</sup> So auch die Santander Consumer Bank in einem Antwortschreiben.

<sup>17</sup> Prölss/Martin VVG-Kommentar, 26. Aufl., Rz. 53.



besteht daher sowohl bei Altfällen als auch bei Neufällen nach dem neuen VVG ein erhebliches Prozessrisiko.

Bezüglich der **Form der Widerrufsbelehrung** sei darauf hingewiesen, dass die hier verwendete Widerrufsbelehrung gegen das Deutlichkeitsgebot verstieß, da sie sich nicht unübersehbar aus dem übrigen Text heraushob.<sup>18</sup> Vorliegend war die Widerrufsbelehrung in der Mitte zwischen dem Antrag auf die Restschuldversicherung und vor den AVB platziert worden. Zwar erfolgte eine räumliche Abgrenzung durch zwei durchgezogene Striche, die aber bei einem kleineren Drucktyp – das war vorliegend der Fall – nicht ausreichen, wenn das Schriftbild im Übrigen gleichförmig ist.<sup>19</sup> Hier bestand die große Gefahr, die Widerrufsbelehrung einfach zu „überlesen“, da sie zwischen den AVB nicht weiter auffiel. Die Schrift für die Widerrufsbelehrungen war – wie häufig – so klein gewählt, dass sie den Erfordernissen einer Lesbarkeit nicht im Ansatz entspricht. Zudem musste der Verbraucher seine Unterschriften nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Widerrufsbelehrung, sondern erst zwei Seiten später leisten.

### 2.2.2 Widerrufsbelehrung Restschuldversicherungsvertrag

Die Widerrufsbelehrung des Restschuldvertrages ist insoweit auffällig, als dass diese keinen Hinweis enthält, wonach nach **bei Widerruf des Restschuldvertrages auch keine Bindung mehr bezüglich des Darlehensvertrages** besteht, was zumindest in Höhe des Darlehens, das zur Finanzierung der Restschuldversicherung dient, zwingend notwendig wäre. Allein schon deshalb ist die Widerrufsbelehrung nicht ausreichend.

## 3 Fazit

- Bei vielen Verbraucherdarlehensverträgen, die mit einer Restschuldversicherung verbunden sind, sind die Widerrufsbelehrungen sowohl in Bezug auf das Darlehen als auch in Bezug auf die Restschuldversicherung nicht wirksam, die **Verträge also langfristig widerrufbar**.
- Die **Einbeziehung der Restschuldversicherung in den effektiven Jahreszins** ist umstritten, ein faktischer Zwang vom Verbraucher selten zu beweisen. Es gibt jedoch Ansätze, kick-back-Provisionen auf Grund von verkauften Restschuldversicherungen mit in den effektiven Jahreszins mit einzuberechnen<sup>20</sup>, so dass der effektive Jahreszins in der Regel zu niedrig angegeben sein wird. Folge ist eine Neuabrechnung des Darlehens gem. § 494 Abs. 3 BGB.
- **Auch bei Gruppenverträgen** bestehen gegenüber dem Verbraucher auf Basis des VVG **Informationspflichten**. Andernfalls wären Gruppenverträge als Umgehung von EU-Richtlinien zu werten. Darauf hat bereits Arno Gottschalk von der VZ Bremen im März 2008 hingewiesen (siehe: [www.money-advice.de](http://www.money-advice.de), ID: 41045).

---

<sup>18</sup> Vgl. Palandt 68. Aufl., § 355, Rz. 16.

<sup>19</sup> Vgl. Palandt, aaO.

<sup>20</sup> Reifner WM 2008, S. 2333.